

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1954

Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Juli 1954

Nr. 23

Tag	Inhalt:	Seite
6. 7. 54	(46) Zweites Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung . . . . .	117
6. 7. 54	(47) Erstes Gesetz zur Änderung der Hessischen Landkreisordnung . . . . .	117
6. 7. 54	(48) Gesetz über die Feststellung des Haushaltplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1954 (Haushaltgesetz 1954) . . . . .	118
6. 7. 54	(49) Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1954 (Haushaltgesetz 1954) . . . . .	120
6. 7. 54	(50) Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs . . . . .	120
6. 7. 54	(51) Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs . . . . .	122
6. 7. 54	(52) Abschlußgesetz zum Artikel 41 der hessischen Verfassung . . . . .	126
6. 7. 54	(53) Gesetz über die vorläufige Regelung der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung . . . . .	127

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(46) **Zweites Gesetz**  
zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung.  
Vom 6. Juli 1954.

Artikel I

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt
  - a) in § 51 Ziffer 16 das Wort „Pflichtaufgaben“ durch die Worte „in § 131 genannten“,
  - b) in § 76 Absatz 1 Satz 6 in der Klammerbezeichnung die Zahl „57“ durch die Zahl „58“,
  - c) in § 148 die Worte „der §§ 38 und 136 Absatz 2“ durch die Worte „des § 38“,
  - d) in § 153 Absatz 1 Buchstabe c das Wort „September“ durch das Wort „November“,
  - e) in § 153 Absatz 4 Satz 1 die Jahreszahl „1954“ durch die Jahreszahl „1956“,
  - f) in § 155 Absatz 5 im letzten Halbsatz die Worte „§ 39 Absatz 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 39 Absatz 2 Satz 3“.
2. In § 74 Absatz 2 werden nach dem Wort „widersprechen“ die Worte „oder ihn zu be-  
anstanden“ eingefügt.

Artikel II

Artikel I Ziffer 1 Buchstabe e) tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft. Die übrigen Bestim-

mungen dieses Gesetzes treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 6. Juli 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident      Der Minister des Innern  
Zinn                              Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(47) **Erstes Gesetz**  
zur Änderung der Hessischen Landkreisordnung.  
Vom 6. Juli 1954.

Artikel I

Die Hessische Landkreisordnung (HKO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 37) wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt
  - a) in § 30 Ziffer 13 das Wort „Pflichtaufgaben“ durch die Worte „in § 131 der Hessischen Gemeindeordnung genannten“,
  - b) in § 64 Absatz 2 Satz 1 die Jahreszahl „1954“ durch die Jahreszahl „1956“.
2. In § 47 Absatz 2 werden hinter das Wort „widersprechen“ die Worte „oder ihn zu be-  
anstanden“ eingefügt.

## Artikel II

Artikel I Ziffer 1 Buchstabe b) tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 6. Juli 1954.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident      Der Minister des Innern  
Zinn                              Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(48)                      **Gesetz**  
**über die Feststellung des Haushaltplans**  
**des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1954**  
**(Haushaltgesetz 1954).**  
**Vom 6. Juli 1954.**

## § 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltplan (Gesamtplan) für das Rechnungsjahr 1954 wird

in Einnahme  
auf 1 701 562 800 Deutsche Mark und  
in Ausgabe  
auf 1 784 913 400 Deutsche Mark  
festgestellt, und zwar  
im ordentlichen Haushalt  
auf 1 525 390 500 Deutsche Mark  
an Einnahmen,  
auf 1 608 741 100 Deutsche Mark  
an Ausgaben und  
im außerordentlichen Haushalt  
auf 176 172 300 Deutsche Mark  
an Einnahmen und  
auf 176 172 300 Deutsche Mark an Ausgaben.

Der ordentliche Haushalt schließt mit einem Fehlbetrag von 83 350 600 Deutsche Mark ab.

## § 2

(1) Um die Leistung der Ausgaben trotz des Fehlbetrages im ordentlichen Haushalt sicherzustellen, sollen im Durchschnitt fünf vom Hundert der im ordentlichen Haushalt bewilligten Ausgaben eingespart werden.

(2) Der Minister der Finanzen kann demgemäß die Leistung von Ausgaben, insbesondere von einmaligen Ausgaben, von seiner Zustimmung abhängig machen. Das gilt nicht für den Haushalt des Landtags.

## § 3

(1) Jede Planstelle für Beamte und jede Stelle für Angestellte und Arbeiter darf nur mit einer Person besetzt werden.

(2) Der Minister der Finanzen kann bei unabweisbarem Bedürfnis im Laufe des Rechnungsjahrs 1954 zusätzliche Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ schaffen.

(3) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen können bei dem Übergang von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines Verwaltungszweigs in den Geschäftsbereich eines anderen die Mittel und Planstellen auf die danach zuständige Haushaltsstelle übertragen werden.

## § 4

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Soweit die Bundesregierung oder das Bundesausgleichsamt im Laufe des Rechnungsjahrs 1954 über die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stellen, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel als Kredit aufnehmen.

(3) Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, weitere zweckbestimmte Kredite bis zum Höchstbetrag von 25 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen, sofern sichergestellt ist, daß ihr Aufkommen verbenden Zwecken oder dem sozialen Wohnungsbau unmittelbar zufließt.

## § 5

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1954 für Kredite zur Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Höchstbetrag von 75 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

## § 6

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zum Höchstbetrag von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

## § 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen; sie können die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgabebewilligungen und Ermächtigungen im Sinne des § 71 der Reichshaushaltsordnung vorsehen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 6. Juli 1954.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident      Der Minister der Finanzen  
Zinn                              Dr. Troeger

**Haushaltplan des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1954**  
(Gesamtplan)

Anlage zum Haushaltgesetz 1954

Einzelplan	Bezeichnung	Betrag für das Rechnungsjahr 1954			Betrag für das Rechnungsjahr 1954			Betrag für das Rechnungsjahr 1954			Mithin	
		Fort- dauernde Einnahmen DM	Einmalige Einnahmen DM	Gesamt- Einnahmen DM	Personal- Ausgaben DM	Sach- ausgaben DM	All- gemeine Ausgaben DM	Summe Fort- dauernde Ausgaben DM	Einmalige Ausgaben DM	Gesamt- Ausgaben DM	Über- schuß DM	Zuschuß DM
01	Landtag . . . . .	900	2 000	2 900	291 900	208 300	892 500	1 392 700	10 000	1 402 700	—	1 399 800
02	Ministerpräsident . . . . .	35 300	1 444 600	1 479 900	3 685 500	966 300	200 000	4 851 800	483 500	5 035 300	—	4 855 400
03	Minister des Innern . . . . .	9 596 200	101 400	9 697 600	45 559 400	7 843 900	16 555 900	69 959 200	4 576 600	74 535 800	—	64 838 200
04	Minister für Erziehung und Volks- bildung . . . . .	50 376 100	609 500	50 985 600	222 176 700	7 594 200	53 414 400	283 185 300	4 637 700	287 823 000	—	236 837 400
05	Minister der Justiz . . . . .	25 302 600	18 800	25 321 400	47 281 400	6 325 900	8 474 200	62 081 500	1 112 800	63 194 300	—	37 872 900
06	Minister der Finanzen . . . . .	37 284 600	44 800	37 329 400	79 063 400	12 741 100	2 741 500	94 551 000	1 000 000	95 551 000	—	58 221 600
07	Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr . . . . .	7 904 400	2 238 700	10 143 100	17 432 300	4 121 400	19 477 700	41 031 400	20 562 500	61 593 900	—	51 450 800
09	Minister für Landwirtschaft und Forsten . . . . .	85 280 900	1 268 800	86 549 700	36 892 200	6 458 800	62 075 900	105 426 900	13 056 900	118 483 800	—	31 934 100
11	Rechnungshof . . . . .	4 200	2 000	6 200	732 900	98 400	—	831 300	9 000	840 300	—	834 100
12	Landespersonalamt . . . . .	3 400	—	3 400	637 700	66 000	18 000	721 700	—	721 700	—	718 300
13	Schuldenverwaltung . . . . .	16 525 900	—	16 525 900	—	—	84 061 800	84 061 800	—	84 061 800	—	67 535 900
14	Versorgung und Ruhegelder . . . . .	13 899 600	—	13 899 600	106 764 400	451 000	—	106 915 400	—	106 915 400	—	93 015 500
16	Wiedergutmachung . . . . .	331 000	—	331 000	—	453 000	16 463 500	16 616 500	160 000	16 776 500	—	16 445 500
17	Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	1 225 027 700	46 035 400	1 271 063 100	4 080 000	442 200	634 782 500	639 304 700	15 679 100	654 983 800	616 079 300	—
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen . . . . .	88 700	3 263 000	3 351 700	—	—	—	—	36 822 100	36 822 100	—	38 470 400
		1 471 661 500	53 729 000	1 525 390 500	564 602 500	47 170 500	899 157 900	1 510 930 900	97 810 200	1 608 741 100	616 079 300	699 429 900
a. o. H. Außerordentlicher Haushalt . . . . .		—	—	176 172 300	—	—	—	—	—	176 172 300	—	83 350 600 Fehlbetrag

Gesamteinnahmen . . . . . 1 701 562 800  
 Gesamtausgaben . . . . . 1 784 913 400  
 ab: Gesamteinnahmen . . . . . 1 701 562 800  
 Fehlbetrag . . . . . 83 350 600

(49) **Durchführungsbestimmungen  
zum Gesetz über die Feststellung des Haushalt-  
plans des Landes Hessen für das Rechnungs-  
jahr 1954 (Haushaltgesetz 1954).**

Vom 6. Juli 1954.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltplans für das Rechnungsjahr 1954 vom 6. Juli 1954 (GVBl. S. 118) wird verordnet:

I. Von den im Haushaltplan veranschlagten Mitteln für Personalausgaben sind innerhalb jedes Einzelplanes die bei den einzelnen Kapiteln bei Titel 106 vorgesehenen Mittel für Unterstützungen gegenseitig deckungsfähig.

II. 1. Innerhalb der einzelnen Kapitel können im Bedarfsfalle verwendet werden (gegenseitige Deckungsfähigkeit)

- a) bei Titel 104 a erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 104 b veranschlagten Mittel und umgekehrt;
- b) bei Titel 215 a erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 215 b veranschlagten Mittel und umgekehrt.

2. Innerhalb der einzelnen Kapitel können im Bedarfsfalle verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

- a) bei Titel 101 erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 103 und Titel 104 veranschlagten Mittel;
- b) bei Titel 103 erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 104 veranschlagten Mittel;
- c) bei Titel 205 erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 204 veranschlagten Mittel;
- d) bei Titel 108 erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 217 veranschlagten Mittel.

3. Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushalt enthaltenen Vermerken.

III. Erhalten Beamte auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder für ihre Person über ihre Planstelle hinaus die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge bei Titel 101 (Besoldungen) zu buchen.

IV. Die im Haushaltplan ohne nähere Erläuterungen als künftig wegfallend bezeichneten planmäßigen Stellen dürfen beim Freiwerden nicht wieder besetzt werden.

V. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich auf gekommenen Einnahmen den Haushaltansatz und können auf Grund eines Haushaltvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, dann dürfen abweichend von § 73 der Haushaltordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungs-

jahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesst und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

VI. Erstattungen an Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren können von der Ausgabe abgesetzt werden.

VII. Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterialien, die bei Bauarbeiten anfallen, dürfen von den Bauausgaben abgesetzt werden (§ 71 Absatz 1 RHO).

VIII. Aus den Mitteln für die laufende Bauunterhaltung dürfen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nur dann finanziert werden, wenn die Kosten des einzelnen Vorhabens den Betrag von 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

Das gilt auch für den Erwerb von Haus- und Baugrundstücken.

Aus den Mitteln für Neu- und Erweiterungsbauten dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauaufsicht bestritten werden.

Wiesbaden, den 6. Juli 1954.

Der Hessische Minister der Finanzen  
Dr. Troeger

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(50) **Erstes Gesetz  
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes  
zur Regelung des Finanzausgleichs.**

Vom 6. Juli 1954.

- Artikel I

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs vom 11. Mai 1953 (GVBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Absatz 2 erhält Ziffer 3 folgende Fassung:  
„3. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungszuwachs.“

Der Hauptansatz der Gemeinden, deren Einwohnerzahl gegenüber 1939 um mehr als 20 vom Hundert gestiegen ist, wird um  $\frac{1}{4}$  des 20 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses erhöht.“

2. Im § 5 Absatz 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Dabei erhalten die kreisfreien Städte mindestens 2,50 Deutsche Mark je Einwohner.“

3. Im § 7 Absatz 2 erhält Ziffer 2 folgende Fassung:  
„2. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungszuwachs.“

Der Hauptansatz wird um  $\frac{1}{4}$  des 20 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses gegenüber 1939 erhöht.“

Es wird folgende Ziffer 3 eingefügt:

„3. Ergänzungsansatz für Kreise mit geringer Besiedlungsdichte.

Der Hauptansatz wird erhöht um 0,1 vom Hundert je 1000 Einwohner, um die Einwohnerzahl eines Landkreises hinter 70 000 zurückbleibt.

Die Unterschiede werden auf volle 1000 aufgerundet.“

4. Im § 9 Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dabei erhalten die Landkreise, deren Umlagekraft je Einwohner 150 vom Hundert der durchschnittlichen Umlagekraft aller Landkreise übersteigt, mindestens 1,75 Deutsche Mark je Einwohner. Die übrigen Landkreise erhalten mindestens 2,50 Deutsche Mark je Einwohner.“

5. Im § 10 wird der Absatz 4 durch folgende Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Die gemeindefreien Grundstücke und die Gemeinden, deren Steuerhebesätze unter dem Kreisdurchschnitt liegen, können mit einem besonderen Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen herangezogen werden.

(5) Das Nähere über das Verhältnis der Umlagesätze und über die Heranziehung der gemeindefreien Grundstücke sowie der Gemeinden, deren Steuerhebesätze unter dem Kreisdurchschnitt liegen, bestimmen der Minister der Finanzen und der Minister des Innern.“

6. Im § 11 Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen können die von den Landkreisen des Regierungsbezirks Darmstadt zu entrichtende Verbandsumlage um den Betrag erhöhen, der zum Ausgleich des Fehlbetrages der Versorgungskasse Abteilung A, Darmstadt, erforderlich ist, soweit dieser durch die Mitgliedschaft der Angestellten und Arbeiter von Gemeinden und Gemeindeverbänden des Regierungsbezirks Darmstadt entstanden ist, jedoch nicht um mehr als 1½ vom Hundert der Umlagegrundlagen.“

7. Im § 12 erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

„(1) Die Träger der Baulast für die Landstraßen zweiter Ordnung erhalten jährlich folgende Zuschüsse:

- für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner eines Landkreises 400 Deutsche Mark,
- für jeden dritten Kilometer je 1000 Einwohner eines Landkreises 1050 Deutsche Mark,
- für jeden weiteren Kilometer 1200 Deutsche Mark.

(2) Die Träger der Baulast für die Landstraßen zweiter Ordnung haben aus diesen Mitteln an die kreisangehörigen Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge

von Landstraßen zweiter Ordnung zu unterhalten haben, 600 Deutsche Mark je Kilometer abzuführen.

(3) Die kreisfreien Städte erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen zweiter Ordnung einen Zuschuß von 600 Deutsche Mark.“

Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für das Rechnungsjahr 1953 leisten die Landkreise im Regierungsbezirk Wiesbaden an das Land Hessen

- den gleichen Betrag, den sie im Rechnungsjahr 1952 gemäß § 9 des Nassauischen Landwegegesetzes vom 15. März 1923 (PrGS. S. 67) in Verbindung mit § 7 der Verordnung vom 7. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1237) an den Kommunalverband Wiesbaden zu entrichten hatten,
- einen Beitrag in Höhe von 1,27 vom Hundert der Umlagegrundlagen gemäß § 11 des Finanzausgleichsgesetzes vom 11. Mai 1953 (GVBl. S. 105).“

8. Hinter § 14 wird folgender neuer § 14a eingefügt:

#### „§ 14a

Aufwendungen der Landkreise für die Landesverwaltung

(1) Die Landkreise tragen die Reisekosten für die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigten Bediensteten. Diese Regelung gilt nicht für die Landespolizei.

(2) Die Aufwendungen, die den Landkreisen nach Absatz 1 und auf Grund von Verordnungen nach § 56 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Hessischen Landkreisordnung entstehen, werden bei der Festsetzung der Schlüsselmasse der Landkreise berücksichtigt.“

#### Artikel II

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 11. Mai 1953 in der neuen Fassung bekanntzumachen.

#### Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 6. Juli 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident      Der Minister der Finanzen  
Zinn                              Dr. Troeger

(51) **Bekanntmachung**  
**der Neufassung des Gesetzes zur Regelung**  
**des Finanzausgleichs.**  
**Vom 6. Juli 1954.**

Auf Grund des Artikels II des Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 6. Juli 1954 (GVBl. S. 120) wird der Wortlaut des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs in der vom 1. April 1954 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 6. Juli 1954.

Der Hessische Minister der Finanzen  
 Dr. Troeger

**Gesetz**  
**zur Regelung des Finanzausgleichs**  
**in der Fassung vom 6. Juli 1954.**

**A. Allgemeiner Finanzausgleich**

**I. Gemeindeschlüsselzuweisungen**

**§ 1**

(1) Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Gesamtbetrag (Schlüsselmasse der Gemeinden) im Haushaltsplan festgestellt wird.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 2) einer Steuerkraftmeßzahl (§ 3) gegenübergestellt.

**§ 2**

**Bedarfsmeßzahl**

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem Grundbetrag (Absatz 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

**1. Hauptansatz.**

Er beträgt für Gemeinden mit	
500 Einwohnern und weniger	50 v. H. der Einwohnerzahl,
5 000 Einwohnern	80 v. H. der Einwohnerzahl,
10 000 Einwohnern	105 v. H. der Einwohnerzahl,
15 000 Einwohnern	120 v. H. der Einwohnerzahl,
20 000 Einwohnern	130 v. H. der Einwohnerzahl,
25 000 Einwohnern	135 v. H. der Einwohnerzahl,
30 000 Einwohnern	140 v. H. der Einwohnerzahl,
50 000 Einwohnern	147 v. H. der Einwohnerzahl,

100 000 Einwohnern

153 v. H. der Einwohnerzahl,  
 500 000 Einwohnern und darüber  
 160 v. H. der Einwohnerzahl.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden Hundertsätze.

2. Ergänzungsansatz für Berufslose und Kinder unter 15 Jahren oder für Lohnempfänger.

Der Hauptansatz der Gemeinden wird um einen Hundertsatz erhöht, der  $\frac{4}{10}$  des 30 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes der Berufslosen und Kinder beträgt. Für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern tritt an die Stelle des Hundertsatzes der Berufslosen und Kinder der Hundertsatz der Lohnempfänger, wenn er höher ist.

3. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungszuwachs.

Der Hauptansatz der Gemeinden, deren Einwohnerzahl gegenüber 1939 um mehr als 20 vom Hundert gestiegen ist, wird um  $\frac{1}{4}$  des 20 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses erhöht.

4. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungsrückgang.

Der Hauptansatz der Gemeinden, deren Einwohnerzahl gegenüber 1939 um mehr als 5 vom Hundert zurückgegangen ist, wird um das  $1\frac{1}{2}$ fache des 5 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungsrückganges erhöht.

5. Ergänzungsansatz für die Kriegszerstörungen.

Für die Kriegszerstörungen wird ein Ergänzungsansatz entsprechend der Schadensquote gewährt, die durch den Vergleich des Grundsteueraufkommens in einem vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern zu bestimmenden Rechnungsjahr mit dem Aufkommen in dem Rechnungsjahr 1944 ermittelt wird. Der Hauptansatz wird um den Hundertsatz der 20 vom Hundert übersteigenden Schadensquote erhöht.

(3) Der Grundbetrag wird so festgesetzt, daß die Schlüsselmasse (§ 1) aufgebraucht wird.

**§ 3**

**Steuerkraftmeßzahl**

Die Steuerkraftmeßzahl wird gefunden, indem für jede Gemeinde die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden. Es werden angesetzt:

- Als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 140 vom Hundert.
- Als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken  
 die ersten 20 000 DM der Meßbeträge  
 mit 130 v. H.,  
 die weiteren 100 000 DM der Meßbeträge  
 mit 175 v. H.,

- die weiteren 1 000 000 DM der Meßbeträge  
mit 220 v. H.,  
die weiteren 2 000 000 DM der Meßbeträge  
mit 240 v. H.,  
die weiteren DM der Meßbeträge  
mit 260 v. H.

In den Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt werden für die Feststellung der Steuerkraftzahlen die Meßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken um  $\frac{1}{6}$  gekürzt.

3. Als Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer die Meßbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 245 vom Hundert.

Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden von den Steuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt.

#### § 4

##### Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 2) höher als die Steuerkraftmeßzahl (§ 3), erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch soviel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden den Landkreisen überwiesen. Die Landkreise haben sie unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten und dürfen dabei nur mit Forderungen auf rückständige Kreisumlage aufrechnen.

(3) Der Kreistag kann beschließen, die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern abweichend zu verteilen, wenn es die finanzielle Notlage einzelner Gemeinden geboten erscheinen läßt und die Kürzung bei anderen Gemeinden dank ihrer günstigeren besonderen Einnahmequellen nicht unbillig erscheint. Die Schlüsselzuweisung einer Gemeinde darf um nicht mehr als 50 vom Hundert gekürzt werden.

(4) Wenn sich das Aufkommen einer Gemeinde aus Grund- und Gewerbesteuer im Laufe des Rechnungsjahres gegenüber dem Vorjahre bei gleichen Hebesätzen um mehr als 20 vom Hundert ändert, so können der Minister der Finanzen und der Minister des Innern die Schlüsselzuweisung den veränderten Verhältnissen anpassen.

#### § 5

##### Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

(1) Die kreisfreien Städte erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Gesamtbetrag (Schlüsselmasse

der kreisfreien Städte) im Haushaltplan festgestellt wird.

(2) Die Schlüsselzuweisungen nach Absatz 1 werden zusammen mit dem Anteil der kreisfreien Städte an der Gemeindeschlüsselmasse des § 1 nach den Bestimmungen über die Gemeindeschlüsselzuweisungen berechnet. Dabei erhalten die kreisfreien Städte mindestens 2,50 Deutsche Mark je Einwohner.

## II. Kreisschlüsselzuweisungen

#### § 6

(1) Die Landkreise erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Gesamtbetrag (Schlüsselmasse der Landkreise) im Haushaltplan festgestellt wird.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen eines Landkreises wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 7) einer Umlagekraftmeßzahl (§ 8) gegenübergestellt.

#### § 7

##### Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Landkreises wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem Grundbetrag (Absatz 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Ergänzungsansatz gebildet.

##### 1. Hauptansatz.

Er beträgt für Gemeinden mit	
500 Einwohnern und weniger	120 v. H. der Einwohnerzahl,
501 bis 1000 Einwohnern	110 v. H. der Einwohnerzahl,
1001 bis 3000 Einwohnern	105 v. H. der Einwohnerzahl,
3001 bis 5000 Einwohnern	100 v. H. der Einwohnerzahl,
5001 bis 10 000 Einwohnern	95 v. H. der Einwohnerzahl,
mehr als 10 000 Einwohnern	90 v. H. der Einwohnerzahl.

##### 2. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungszuwachs.

Der Hauptansatz wird um  $\frac{1}{4}$  des 20 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses gegenüber 1939 erhöht.

##### 3. Ergänzungsansatz für Kreise mit geringer Besiedlungsdichte.

Der Hauptansatz wird erhöht um 0,1% vom Hundert je 1000 Einwohner, um die die Einwohnerzahl eines Landkreises hinter 70 000 zurückbleibt.

Die Unterschiede werden auf volle 1000 aufgerundet.

(3) Der Grundbetrag wird so festgesetzt, daß die Schlüsselmasse aufgebraucht wird.

## § 8

## Umlagekraftmeßzahl

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 30 vom Hundert der Umlagegrundlagen. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke entsprechend § 3.

## § 9

## Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Jeder Landkreis erhält als allgemeine Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Bedarfsmeßzahl zurückbleibt. Dabei erhalten die Landkreise, deren Umlagekraft je Einwohner 150 vom Hundert der durchschnittlichen Umlagekraft aller Landkreise übersteigt, mindestens 1,75 Deutsche Mark je Einwohner. Die übrigen Landkreise erhalten mindestens 2,50 Deutsche Mark je Einwohner.

(2) Beträgt die Umlagekraft eines Landkreises weniger als 90 vom Hundert der je Einwohner berechneten durchschnittlichen Umlagekraft der Landkreise, wird die Hälfte des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung gewährt.

## III. Kreisumlagen

## § 10

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 3; sie werden um den Betrag erhöht, um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 150 vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen übersteigen; dies gilt nicht, wenn in dem Rechnungsjahr, für das die Kreisumlage beschlossen wird, die Steuerkraftmeßzahl der Gemeinde 150 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl nicht mehr übersteigt.

2. 75 vom Hundert der Gemeindegemeinschaftszuweisungen.

(3) Die Umlagen sollen 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen nicht übersteigen. Die Aufsichtsbehörde kann einen höheren Umlagesatz genehmigen. Der Umlagesatz kann nach dem 30. November des jeweils laufenden Rechnungsjahres nicht mehr erhöht werden.

(4) Die gemeindefreien Grundstücke und die Gemeinden, deren Steuerhebesätze unter dem Kreisdurchschnitt liegen, können mit einem besonderen Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen herangezogen werden.

(5) Das Nähere über das Verhältnis der Umlagesätze und über die Heranziehung der gemeindefreien Grundstücke sowie der Gemeinden, deren Steuerhebesätze unter dem Kreisdurchschnitt liegen, bestimmen der Minister der Finanzen und der Minister des Innern.

## IV. Umlage

## des Landeswohlfahrtsverbandes

## § 11

(1) Umlagegrundlagen für die Verbandsumlagen gemäß § 20 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 3; sie werden um das Doppelte des Betrages erhöht, um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 150 vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen übersteigen; dies gilt nicht, wenn in dem Rechnungsjahr, für das die Umlage beschlossen wird, die Steuerkraftmeßzahl der Gemeinde 150 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl nicht mehr übersteigt.

2. 50 vom Hundert der Gemeindegemeinschaftszuweisungen.

(2) Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen können die von den Landkreisen des Regierungsbezirks Darmstadt zu entrichtende Verbandsumlage um den Betrag erhöhen, der zum Ausgleich des Fehlbetrages der Versorgungskasse Abteilung A, Darmstadt, erforderlich ist, soweit dieser durch die Mitgliedschaft der Angestellten und Arbeiter von Gemeinden und Gemeindeverbänden des Regierungsbezirks Darmstadt entstanden ist, jedoch nicht um mehr als 1½ vom Hundert der Umlagegrundlagen. Die Landkreise sind berechtigt, den nicht auf sie als Anstellungskörperschaften entfallenden Anteil nach Maßstäben der Kreisumlage umzulegen.

## B. Sonderlastenausgleich und Bedarfszuweisungen

## § 12

## Straßenunterhaltungszuschüsse

(1) Die Träger der Baulast für die Landstraßen zweiter Ordnung erhalten jährlich folgende Zuschüsse:

- für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner eines Landkreises 400 Deutsche Mark,
- für jeden dritten Kilometer je 1000 Einwohner eines Landkreises 1050 Deutsche Mark,
- für jeden weiteren Kilometer 1200 Deutsche Mark.

(2) Die Träger der Baulast für die Landstraßen zweiter Ordnung haben aus diesen Mitteln an die



kreisangehörigen Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen zweiter Ordnung zu unterhalten haben, 600 Deutsche Mark je Kilometer abzuführen.

(3) Die kreisfreien Städte erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen zweiter Ordnung einen Zuschuß von 600 Deutsche Mark.

(4) Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder von Landstraßen erster Ordnung zu unterhalten haben, erhalten je Kilometer 1000 Deutsche Mark.

(5) Für das Rechnungsjahr 1953 leisten die Landkreise im Regierungsbezirk Wiesbaden an das Land Hessen

- a) den gleichen Betrag, den sie im Rechnungsjahr 1952 gemäß § 9 des Nassauischen Landweggesetzes vom 15. März 1923 (PrGS. S. 67) in Verbindung mit § 7 der Verordnung vom 7. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1237) an den Kommunalverband Wiesbaden zu entrichten hatten,
- b) einen Beitrag in Höhe von 1,27 vom Hundert der Umlagegrundlagen gemäß § 11 des Finanzausgleichsgesetzes vom 11. Mai 1953 (GVBl. S. 105).

### § 13

#### Schulstellenbeiträge

Die Gemeinden leisten keine Beiträge zu den persönlichen Kosten der Volksschulen und der Mittelschulen, soweit es sich nicht um die Erstattung der Kosten von Mehrstellen handelt. Die Schülerzahl je Klasse, die bei der Ermittlung der Mehrstellen zugrunde zu legen ist, wird vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Landtags.

### § 14

#### Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter

Die Träger der Gesundheitsämter erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 0,50 Deutsche Mark je Einwohner.

### § 14a

#### Aufwendungen der Landkreise für die Landesverwaltung

(1) Die Landkreise tragen die Reisekosten für die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigten Bediensteten. Diese Regelung gilt nicht für die Landespolizei.

(2) Die Aufwendungen, die den Landkreisen nach Absatz 1 und auf Grund von Verordnungen nach § 56 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Hessi-

schen Landkreisordnung entstehen, werden bei der Festsetzung der Schlüsselmasse der Landkreise berücksichtigt.

### § 15

#### Beteiligung an der Kriegsfolgenhilfe

(1) Die Bezirksfürsorgeverbände tragen 15 vom Hundert der ihnen auf Grund fürsorgerechtllicher Bestimmungen endgültig zur Last fallenden Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 10, 12 und 13 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund in der Fassung vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 779).

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Leistungen gemäß § 38 des Gesetzes über Leistungen zur Unterbringung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Flüchtlings-Notleistungsgesetz vom 9. März 1953 — BGBl. I S. 45).

(3) Die Bezirksfürsorgeverbände beteiligen ihre Gemeinden nach Maßgabe des Fürsorgerechts an ihren Aufwendungen gemäß Absatz 1.

### § 16

#### Landesaufbaustock

(1) Für den Wiederaufbau kriegszerstörter öffentlicher Einrichtungen und für die Erstellung oder Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die infolge eines Bevölkerungszuwachses von mindestens 25 vom Hundert gegenüber 1939 notwendig geworden sind, wird ein Aufbaustock gebildet, dessen Höhe durch den Haushaltsplan bestimmt wird.

(2) Die Mittel werden durch den Minister des Innern und den Minister der Finanzen für bestimmte Bauvorhaben nach Maßgabe ihrer Dringlichkeit verteilt. Die Verteilung bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Landtags.

### § 17

#### Landesausgleichsstock

(1) Das Land stellt für einen Ausgleichsstock jährlich einen Betrag zur Verfügung, der im Haushaltsplan festgesetzt wird.

(2) Aus dem Ausgleichsstock kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes besondere Zuschüsse an Gemeinden und Landkreise gewähren.

## § 18

## Kreisausgleichsstock

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen Ausgleichsstock zugunsten ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock ist jährlich aus dem Aufkommen der Kreisumlage ein Betrag zuzuführen, der mindestens 5 vom Hundert der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entspricht. Der Ausgleichsstock soll in jedem Rechnungsjahr an die Gemeinden ausgeschüttet werden. Reste sind in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

## C. Schlußbestimmungen

## § 19

Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen oder einer Leistung auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern festzusetzenden Ausschußfrist zu stellen.

## § 20

(1) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern erlassen die Ausführungsbestimmungen.

(2) Der Grundbetrag (§§ 2 und 7) sowie die im Haushalt für Gemeinde- und Kreisschlüsselzuweisungen (§§ 1, 5 und 6), den Aufbaustock (§ 16) und den Ausgleichsstock (§ 17) bereitgestellten Beträge sind jährlich im Staatsanzeiger bekanntzugeben.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(52) **Abschlußgesetz**  
zum Artikel 41 der hessischen Verfassung.  
Vom 6. Juli 1954.

Auf Grund des Artikels 41 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 40 Satz 2 der hessischen Verfassung vom 1. Dezember 1946 hat der Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

Rechtsinhaber der von Artikel 41 Absatz 1 Ziffer 1 der hessischen Verfassung erfaßten Vermögensgegenstände ist das Land. Es hat die Ver-

mögensgegenstände innerhalb eines Jahres auf selbständige Rechtsträger des Gemeineigentums durch Rechtsgeschäft zu übertragen. Als solche sind anzusehen:

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Gesellschaften des Privatrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn die öffentliche Hand, insbesondere das Land, mehr als die Hälfte der Gesellschaftsanteile bereits innehat oder bei der Übertragung erwirbt.

## § 2

Die Vermögenswerte des Landes im Sinne des § 1 bilden ein Sondervermögen, dessen verfügbare Erträge nur zugunsten der Rechtsträger selbst oder anderer landeseigener Unternehmen verwandt werden dürfen.

## § 3

(1) Artikel 41 Absatz 1 Ziffer 1 der hessischen Verfassung läßt Vermögensgegenstände unberührt, die am 1. Dezember 1946 bereits in Gemeineigentum gestanden haben. Als solche sind anzusehen:

1. Vermögensgegenstände eines Betriebes einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
2. Vermögensgegenstände eines Betriebes einer mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gesellschaft des Privatrechts, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar Inhaberin von mehr als der Hälfte der Gesellschaftsanteile gewesen ist.

(2) Von Artikel 41 Absatz 1 Ziffer 1 der hessischen Verfassung werden solche Vermögensgegenstände nicht erfaßt, die am 1. Dezember 1946 gehört haben:

1. zu einem Betriebe mit Verwaltungssitz außerhalb des Landes Hessen oder
2. zu einem stillgelegten Betriebe oder
3. zu einem Klein- oder Mittelbetriebe.

## § 4

Als Klein- und Mittelbetriebe im Sinne des § 3 Absatz 2 Ziffer 3 gelten

1. beim Bergbau: Betriebe, die am 1. Dezember 1946 unter einheitlicher Verwaltung nicht mehr als fünfhundert Personen beschäftigt haben,
2. bei der Eisen- und Stahlerzeugung: Betriebe, die im Kalenderjahr 1946 nicht mehr als zehntausend Tonnen Eisen oder Stahl erzeugt haben,
3. bei der Energiewirtschaft: Betriebe, deren Stromabsatz im Kalenderjahr 1946 fünfzig

Millionen kWh nicht überschritten oder deren Gaserzeugung in der gleichen Zeit zehn Millionen cbm nicht überstiegen hat,

4. beim Verkehrswesen: Betriebe, die entweder am 1. Dezember weniger als zweihundert Personen beschäftigt oder mit einer größeren Beschäftigtenzahl im Kalenderjahr 1946 bei der Güter- und Personenbeförderung eine Gesamtleistung von drei Millionen Netto-Tonnenkilometern nicht erreicht haben.

§ 5

(1) Artikel 41 Absatz 1 Ziffer 1 der hessischen Verfassung gilt nicht für Betriebe, bei denen bereits am 1. Dezember 1946 ein vertragliches Erwerbsrecht der öffentlichen Hand bestanden hat, wenn das Erwerbsrecht bis zum 31. Dezember 1954 ausgeübt wird.

(2) Betriebe, die nach dem Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission sowie den zu ihm erlassenen Durchführungsverordnungen und Anordnungen unmittelbar oder mittelbar in Einheitsgesellschaften oder sonstige Nachfolgegesellschaften überführt worden sind, bleiben von Artikel 41 Absatz 1 Ziffer 1 der hessischen Verfassung unberührt.

§ 6

Wer durch Artikel 41 der hessischen Verfassung unmittelbar einen Rechtsverlust erlitten hat, kann Entschädigung verlangen. Die Entschädigung wird vom Lande in bar oder mit Zustimmung des Entschädigungsberechtigten in anderer Weise gewährt.

§ 7

Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Dabei kann mit Zustimmung des Entschädigungsberechtigten als Zeitpunkt des Rechtsentzugs ein nach dem 1. Dezember 1946 liegender Tag zugrundegelegt werden.

§ 8

(1) Bei Ermittlung der Entschädigung ist vom Substanzwert der erfaßten Vermögensgegenstände des Betriebes auszugehen. Verbindlichkeiten sind abzuziehen. Daneben sind alle Umstände, die auf den Wirtschaftsertrag und die wirtschaftliche Gesamtlage des Betriebes von Einfluß sind, gebührend zu berücksichtigen.

(2) Maßgeblich für die Wertermittlung ist der 1. Dezember 1946 oder der nach § 7 Satz 2 zugrundegelegte Zeitpunkt des Rechtsentzugs.

§ 9

Der Umfang der zu entschädigenden Vermögensgegenstände und die Höhe der Entschädigung

werden, soweit noch nicht geschehen, durch Vereinbarung zwischen dem Entschädigungsberechtigten und dem Lande festgesetzt. Im Streitfalle steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 10

Die Entschädigungsforderung wird vom 1. Dezember 1946 an mit 4½ vom Hundert verzinst. Im Falle des § 7 Satz 2 beginnt die Verzinsung mit dem zugrundegelegten späteren Zeitpunkt.

§ 11

(1) Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtsvorgänge zur Durchführung dieses Gesetzes sind frei von Grunderwerbsteuer und Kapitalverkehrssteuern.

(2) Eintragungen in öffentliche Bücher und Register sind kostenfrei.

§ 12

Das Erste Ausführungsgesetz vom 25. August 1947 zum Artikel 41 der hessischen Verfassung betreffend die Bestellung von Treuhändern des Landes (GVBl. S. 72) tritt außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 6. Juli 1954.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident  
Zinn

Der Minister für Arbeit,  
Wirtschaft und Verkehr  
I. V. Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(53) **Gesetz**  
über die vorläufige Regelung der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung.

Vom 6. Juli 1954.

§ 1

Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 2

(1) Die technische Betreuung der Landstraßen II. Ordnung, einschließlich des Straßenwärterdienstes, ist Sache des Landes. Das Land erhebt

dafür keine Verwaltungskosten oder sonstigen Beiträge.

(2) Soweit Straßenwärter Kreisbedienstete sind, werden sie in den Dienst des Landes Hessen übernommen. Ihre Rechtsstellung regelt sich nach den für Landesbedienstete geltenden beamten- oder tarifrechtlichen Bestimmungen.

### § 3

Die durch den Übergang der Straßenbaulast entstehende Mehrbelastung der Landkreise wird durch Maßnahmen des Finanzausgleiches ausgeglichen.

### § 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft und mit Wirkung vom 31. März 1956 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 6. Juli 1954.

#### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Zinn

Der Minister für Arbeit,  
Wirtschaft und Verkehr  
I. V. Zinnkann